

K o n z e p t i o n

**Mitwirkung der Jugendhilfe
im jugendgerichtlichen Verfahren**

Landkreis Oder - Spree

Gliederung:

1. Einleitung.....	03
2. Mitwirkung der Jugendhilfe im jugendgerichtlichen Verfahren	04
2.1. Gesetzliche Grundlagen	04
2.2. Grundeinordnung in die Aufgaben der Jugendhilfe im Landkreis Oder – Spree in Bezug auf die Jugendhilfe im jugendgerichtlichen Verfahren	04
2.3. Schnittstelle Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII) und Jugendgerichtsgesetz (JGG) ...	05
2.4. Aufgaben des Sozialarbeiters im jugendgerichtlichen Verfahren	06
3. Leistungsangebot der Jugendhilfe im jugendgerichtlichen Verfahren.....	07
4. Arbeitsweise im jugendgerichtlichen Verfahren	07
4.1. Methodische Umsetzung	07
4.2. Inhaltliche Umsetzung	08
4.3. Stellungnahme im jugendgerichtlichen Verfahren.....	10
4.4. Angebote der Jugendhilfe im Kontext jugendgerichtlicher Weisungen und Auflagen.....	12
Rahmenbedingungen	12

1. Einleitung

„Jeder junge Mensch hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§1 Abs.1 SGB VIII). Junge Menschen sollen dabei „... in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung ...“ gefördert werden und es ist dazu beizutragen, „... Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, ...“ Eltern sollen bei der Erziehung beraten und unterstützt werden, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden... und es ist dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen ... zu schaffen (§ 1Abs.3 SGB VIII).

Ausgehend von den allgemeinen Zielen und Handlungsmaximen im SGB VIII unterstützt die Kinder- und Jugendhilfe Familien, in denen ein junger Mensch in Konflikt mit dem Gesetz geraten ist.

Den Fokus richtet die Jugendhilfe hierbei nicht auf die Straftat, sondern auf die Gründe und Verhaltensweisen innerhalb der familiären Systeme, die Interaktion der Familienmitglieder und auf die soziale Umwelt, um das deviante Verhalten zu verstehen und notwendige Hilfestellungen dem Familiensystem anzubieten. Die Betreuung, Unterstützung und Hilfe für die in Straftaten und Strafverfahren verwickelten Jugendlichen, junge Volljährigen und deren Familien ist somit vorrangige Aufgabenstellung der Jugendhilfe.

Die notwendigen und geeigneten Hilfen werden individuell ausgestaltet. Ziel ist es dabei, straffällig gewordene junge Menschen und deren Eltern unter Berücksichtigung lebensweltlicher Aspekte ganzheitlich zu begleiten. Durch die Beteiligung der Jugendhilfe sollen auch Nebenwirkungen des Strafverfahrens wie Stigmatisierung, Kriminalisierung und Desintegration von jungen Menschen entgegen gewirkt werden.

Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren ist somit dienstleistungstheoretisch betrachte eine Erziehungshilfe, welche als Dienstleistung verstanden wird, die den Nutzer von Angeboten der Jugendhilfe in den Mittelpunkt stellt und die notwendigen Unterstützungsleistungen erbringt. Durch Einbeziehung lebensweltlicher Aspekte versucht Jugendhilfe im Strafverfahren die Strukturen und Spannungen in der Lebenswelt der Adressaten mit all ihren Deutungsmustern und Lösungsansätzen unter Einbeziehung der lebensweltlichen Ressourcen zu berücksichtigen.

Durch die Weiterleitung gewonnener Erkenntnisse des Bereiches für die Jugendhilfeplanung und die Kriminalprävention wird Vernetzung für den Aufbau und/oder das Suchen nach Ressourcen in der Lebenswelt gefördert, so dass die jungen Menschen und deren Familien in ihrer Alltagsgestaltung Unterstützung erleben und Erziehungshilfen und Konflikte mit der Justiz vermieden werden.

2. Mitwirkung der Jugendhilfe im jugendgerichtlichen Verfahren

2.1. Gesetzliche Grundlagen

Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII) insbesondere:

- § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe
- § 2 Aufgaben der Jugendhilfe
- § 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 13 Jugendsozialarbeit
- § 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- § 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder
- §§ 27 ff. Hilfe zur Erziehung
- § 36 Mitwirkung Hilfeplan
- § 41 Hilfe für junge Volljährige

- § 52 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz
- §§ 61 ff. Schutz von Sozialdaten
- §§ 86 ff. Örtliche Zuständigkeit

Jugendgerichtsgesetz (JGG)
Strafgesetzbuch (StGB)
Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
Bundeszentralregistergesetz (BZRG)
Jugendarrestvollzugsordnung

2.2. Schnittstelle SGB VIII und JGG

Gemäß §§ 2 und 52 SGB VIII in Verbindung mit § 38 Abs. 2 JGG wirkt das Jugendamt im jugendgerichtlichen Verfahren mit, um „die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen“, d.h. im Termini des SGB VIII, die das Wohl des jungen Menschen fördernden, unterstützenden und Benachteiligung abbauenden, also die sozialpädagogisch – jugendhilferechtlich relevanten Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen.

Diese unterscheiden sich grundlegend von der (jugend)strafrechtlichen Betrachtungsweise: Die Jugendhilfe orientiert sich am Kindeswohl, den (Jugend)Strafgerichten geht es um Legalbewährung. Das Begehen einer Straftat begründet weder eine Leistungspflicht noch stellt sie eine Kindeswohlgefährdung dar, die das Jugendamt im Rahmen seiner Schutzverpflichtung (§ 8a SGB VIII) zu einer Interaktion veranlassen müsste.

Die Jugendhilfe hat mit ganzheitlichen Biographien und dynamischen Familiensystemen zu tun, Justiz mit Rechtsbeziehungen und punktuellen Ereignissen. Die Jugendgerichte entscheiden aus Anlass zurückliegender Geschehnisse. Aufgabe der Jugendhilfe ist es, die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der jungen Menschen sowie ihrer Familien und damit möglicher Unterstützungsleistungen im Auge zu haben.

Das traditionell als Jugendgerichtshilfe (JGH) bezeichnete Arbeitsfeld erscheint im Hinblick auf die o. g. einerseits jugendhilfeorientierte, andererseits jugendstrafrechtliche Zielvorstellung widersprüchlich und führte zu Konflikten im Aufgaben- und Selbstverständnis.

Zur eindeutigen Verortung im Jugendhilferecht wird von der traditionellen Bezeichnung „Jugendgerichtshilfe“ zur Bezeichnung „**Jugendhilfe im jugendgerichtlichen Verfahren**“ übergegangen.

2.3. Grundeinordnung in die Aufgaben der Jugendhilfe im Landkreis Oder Spree in Bezug auf die Jugendhilfe im Strafverfahren

Die Mitwirkung der Jugendhilfe im strafrechtlichen Verfahren ist ein Teilbereich der Aufgabengebiete in der Jugendhilfe. Entsprechend der Leitlinien im Landkreis-Oder-Spree erfolgt eine Ausrichtung auf die einzelnen Sozialräume.

Wenn für junge Menschen und deren Familien ein jugendgerichtliches Verfahren durch die Justiz angestrebt wird und dadurch die Familien Kontakt zur Jugendhilfe im Landkreis-Oder-Spree erhalten, bekommen die Familien sozialpädagogische Unterstützungsangebote in Form von Beratung zur konkreten Situation unter einer ganzheitlichen, familiendynamischen Betrachtungsweise oder Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII. Das gleiche Angebot gilt auch für junge Volljährige.

Ziel der sozialpädagogischen Unterstützungsangebote ist:

- durch Orientierung der Kinder- und Jugendhilfe auf die Lebenswelt der Bürger und ihre Lebensbedingungen positiv einzuwirken,
- durch Kooperation mit allen beteiligten Akteuren und Einflussnehmenden des Sozialraumes eine Veränderung der Lebenswelt zu ermöglichen,
- durch Ressourcenorientierung die individuellen Potentiale des Einzelnen zu nutzen,

- durch Prävention die Selbsthilfekräfte der Bürger zu aktivieren, so dass die soziale Umwelt selbst bestimmt verändert werden kann,
- durch Arbeiten an den Lebenszielen und –vorstellungen der Menschen einen Familienzusammenhalt zu ermöglichen.

Im Mittelpunkt der sozialpädagogischen Arbeit steht die Lebenswelt der jungen Menschen und ihrer Familien. Ausgehend von der sozialraumorientierten Betrachtungsweise verfügen die Menschen und ihre soziale Umwelt über ausreichende Ressourcen zur Meisterung ihrer Problemlagen. Zwar kann es bei den Auseinandersetzungen mit persönlich erworbenen Handlungs- und Deutungsmustern und den gesellschaftlich vorgegeben Lebensstrategien zu Konflikten kommen, aber grundlegend können die Menschen ihr Leben partizipativ gestalten. Jugendhilfe im Strafverfahren unterstützt bei der Aktivierung der Selbsthilfepotentiale. Weiterhin beteiligt sie sich an der Einflussnahme zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Menschen in ihren Lebenswelten und Wohnverhältnissen. Das vorhandene Wissen um die Lebenszusammenhänge der Menschen wird an die Jugendhilfeplanung des Landkreises bei Bedarf zur Gestaltung bedarfsgerechter Jugendhilfeangebote weitergegeben. Im Sinne eines auf der Sozialraumorientierung basierenden Verständnisses werden mit den bestehenden Institutionen und Einrichtungen in den jeweiligen Sozialräumen Netzwerke zur Optimierung der Ressourcen von bereits bestehenden Angeboten aufgebaut.

2.4. Aufgaben der Jugendhilfe im jugendgerichtlichen Verfahren

Erhält die Jugendhilfe Kenntnis von Ermittlungen der Polizei durch Informationen und Anklageschriften seitens der Staatsanwaltschaft oder möchte ein junger Mensch oder seine Familie Unterstützung bei der Bewältigung mit der Anklageerhebung verbundener Unsicherheiten, initiiert die Jugendhilfe im Rahmen des jugendgerichtlichen Verfahrens:

- Beratungsangebote für Jugendliche und deren Eltern, sowie junge Volljährige zu ihrer Lebenssituation,
- Vorbereitungsmöglichkeiten auf die Verhandlung und klärt über mögliche Folgen auf,
- die Wahrnehmung sozialpädagogischer Angebote und Leistungen für junge Menschen und deren Familien,
- die Förderung der Diversion durch ambulante Leistungen und Hilfen und regt gegebenenfalls einen Ausgleich mit dem Geschädigten an,
- durch fachliche Stellungnahmen die Darstellung persönlicher, familiärer und sozialer Gegebenheiten des jungen Menschen und seiner Familie unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Lebenssituation eine Kooperation mit dem Gericht und der Staatsanwaltschaft, so dass bei den Entscheidungen die Justiz die lebensweltlichen Konsequenzen für den jungen Menschen berücksichtigen kann,
- bei Inhaftierung eine beschleunigte Prüfung und Aufmerksammachen auf Alternativen zur Untersuchungshaft,
- Begleitung für die jungen Menschen während des gesamten Verfahrens und Unterstützung bei der Wiedereingliederung.

3. Leistungsangebot der Jugendhilfe im jugendgerichtlichen Verfahren

Grundsätzlich stehen allen jungen Menschen und deren Familien alle Leistungen des SGB VIII zur Verfügung:

- allgemeine Beratung
- Vermittlung an andere Beratungs- und Unterstützungsinstitutionen
- gemeinsame Wohnform für Väter/Mütter und Kinder
- Hilfe für junge Volljährige
- Aufklärung über die möglichen Folgen des Verfahrens
- Krisenmanagement.

Wird in der allgemeinen Beratung der Bedarf auf Hilfe zur Erziehung deutlich, können folgende Angebote unterbreitet werden:

- Erziehungsberatung
- Soziale Gruppenarbeit
- Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer/flexible Einzelfallhilfe
- Sozialpädagogische Familienhilfe
- Heimerziehung/sonstige betreute Wohnform
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung.

Die Einleitung und Führung von Hilfen erfolgt gemäß dem vorhandenen Standard im Jugendamt des Landkreises Oder Spree.

4. Arbeitsweise im jugendgerichtlichen Verfahren

4.1. Methodische Umsetzung

Auf der Grundlage des sozialarbeiterischen Selbstverständnisses und bestehender fachlicher Standards werden im Einzelfall folgende systemische Methoden genutzt:

- ganzheitliche Arbeit mit jungen Menschen und deren Familien,
- ressourcenorientierte Sicht und Herangehensweise für die soziale Lage der jungen Menschen und deren Familien,
- Genogrammarbeit und Darstellung von Beziehungen,
- Zeitleiste,
- Ressourcenkarte,
- kollegiale Beratung, Teambesprechung, Fallreflexion

und anderes.

4.2. Inhaltliche Umsetzung

Im Rahmen der Mitwirkung der Jugendhilfe im jugendgerichtlichen Verfahren werden über die Polizei, die Staatsanwaltschaft und das Gericht Informationen über junge Menschen bekannt.

Die Polizei teilt zeitnah vorliegende bzw. abgeschlossene Ermittlungsverfahren sowie anstehende Haftprüfungstermine mit und informiert über aus ihrer Sicht besonders gefährdete junge Menschen.

Die Staatsanwaltschaft übersendet Akten zur Prüfung der Vermeidung eines förmlichen Verfahrens (Diversion), Antragsschriften zu vereinfachten Jugendverfahren, Antragsschriften im beschleunigten Verfahren, Anklageschriften vor dem Jugendgericht, Jugendschöffengericht und Jugendkammer, Strafbefehle und Ersuchen auf Prüfung milderer Maßnahmen im Rahmen von U-Haft (Haftentscheidungshilfe).

Das Gericht informiert über Haftanträge, Hauptverhandlungstermine, Ordnungswidrigkeitsverfahren, Informationen zu Beschlüssen anhängiger Verfahren.

Jeder junge Mensch, der in Straftaten oder Strafverfahren verwickelt ist, sowie deren Familie erhalten das Angebot der Beratung und Unterstützung.

Dazu erfolgt ein Anschreiben mit Flyer zur Mitwirkung im jugendgerichtlichen Verfahren mit dem Angebot, einen Gesprächstermin wahrzunehmen oder mündlich zu vereinbaren. Die jungen Menschen und deren Familien entscheiden, ob sie das Angebot annehmen möchten. Ein geeigneter Gesprächsort wird vereinbart (im Haushalt des jungen Menschen, im sozialen Umfeld, im Jugendamt ...).

In der persönlichen Beratung der jungen Menschen, deren Eltern und anderer Bezugspersonen werden:

- die Möglichkeiten und Grenzen der Begleitung erörtert,
- die jungen Menschen auf die Hauptverhandlung vorbereitet,
- die möglichen Folgen des Verfahrens dargestellt,
- die erforderlichen Sozialdaten erhoben,
- die lebensgeschichtlichen Ereignisse erörtert
- Hilfestellungen gegeben, um Lebenslagen zu verbessern,
- Wege in die soziale Integration aufgezeigt,
- bei Feststellung von Hilfebedarf Hilfe initiiert, vermittelt und durchgeführt,
- Möglichkeiten einer Diversion ausgelotet,
- die Opferempathie geprüft, Ausgleich mit dem Geschädigten gesucht und vermittelt (→Täter-Opfer- Ausgleich) oder/sowie/und
- andere Beratungsstellen, Behörden und Institutionen vermittelt (u. a. Schuldnerberatung, Drogen- und Suchtberatung, Erziehungs- und Familienberatungsstelle, Amt für Grundsicherung und Beschäftigung ...).

Ergibt sich aus dem Beratungsgespräch, dass eine Gerichtsverhandlung erzieherisch nicht notwendig ist, unterbreitet der Sozialarbeiter der Polizei, der Staatsanwaltschaft und/oder dem Gericht einen Vorschlag zur Beendigung des Verfahrens.

Sind die jungen Menschen und deren Eltern gut in der Lage, eigene Positionen zu vertreten, können sie vorheriges Verhalten ausreichend reflektieren, sind erzieherische Angebote entbehrlich, erfolgt keine Teilnahme des zuständigen Sozialarbeiters an der Hauptverhandlung und keine Stellungnahme. Das Gericht erhält dazu eine Information. Ist aus dem Beratungsprozess zu erkennen, dass der junge Mensch und deren Familie Unsicherheiten im Umgang mit dem Verfahren zeigen, erfolgt durch den Sozialarbeiter die fachliche Begleitung.

Wurde ein Haftantrag durch die Staatsanwaltschaft gestellt, wird sofort mit dem jungen Menschen, seiner Familie sowie dem sozialen Umfeld geprüft, ob durch geeignete erzieherische Angebote die Haft abgewendet werden kann.

Berücksichtigt werden die sozialen Bindungen, sein Aufenthalt, seine Schul- oder Berufsausbildung bzw. sein Arbeitsplatz. Die Einsicht in das Fehlverhalten und die Situation von Haft bedroht zu sein, mobilisiert Ressourcen für die Eröffnung neuer Wege und die Bereitschaft, Hilfe und Begleitung anzunehmen.

Ist Untersuchungshaft unabwendbar, sind Gespräche in der Haftanstalt notwendig, um die individuelle Wirkung der Inhaftierung auf den jungen Menschen zu erleben, Möglichkeiten der sozialen Integration zu prüfen und eine U-Haftverkürzung vorzubereiten. Der junge Mensch erhält Unterstützung, sein Verhalten zu reflektieren, um die Auswirkungen auf seine Lebensführung zu erkennen und seine Möglichkeiten in der Eigendarstellung während der Hauptverhandlung auszuschöpfen.

Stellt sich während der U-Haftbegleitung heraus, dass es Gründe für eine U-Haftvermeidung gibt, regt der fallzuständige Sozialarbeiter beim Amtsgericht einen Haftprüfungstermin an. Der junge Mensch ist dann aufgefordert darzulegen, welche Möglichkeiten der sozialen Integration, insbesondere der beruflichen Bildung, Arbeit oder Beschäftigung, zur U-Haftvermeidung führen sollen. Der fallzuständige Sozialarbeiter benennt mobilisierte Ressourcen und beschreibt ggf. die Möglichkeiten und Grenzen einer auf Antrag gewährten Jugendhilfeleistung.

Während der Strafhaft hat der fallzuständige Sozialarbeiter Kontakt zum jungen Menschen und deren Familie, aufrechtzuerhalten. Anliegen sind dabei, eine vorzeitige Entlassung anzustreben und Vorbereitungen dazu zu begleiten. In den Gesprächen mit dem jungen Menschen ist zu erarbeiten, wie die gegenwärtige Lebenssituation auf sein Denken und Handeln wirkt und wie es künftig seine Lebensführung beeinflussen kann.

In diesem Sinne erfolgen Absprachen mit dem jungen Menschen, seinen Bezugspersonen und anderen am Jugendstrafverfahren Beteiligten (Staatsanwaltschaft, Bewährungshelfer, Sozialarbeiter-, Bezugsbeamte-, Ausbilder- und Psychologen in der Haft).

4.3. Stellungnahme im jugendgerichtlichen Verfahren

Zweck und Ziel der Stellungnahme ist es, die Lebenssituation des jungen Menschen und deren Familie, Relevanz, Möglichkeiten und Grenzen von Leistungen und Maßnahmen in ihren gesellschaftlichen und sozialpädagogischen Aspekten den Verfahrensbeteiligten zu erläutern. Sie ist ein Gegengewicht zu den juristischen Argumenten. Damit soll erreicht werden, dass der pädagogischen Absicht und Zielsetzung der Jugendhilfe für die jungen Menschen im Jugendstrafverfahren Rechnung getragen wird und sozialpädagogische Sichtweisen Eingang bei der Justiz finden.

Die Intensität der Darstellung im Hinblick auf die persönlichen, familiären und sozialen Gegebenheiten, die aktuelle Lebenssituation des Jugendlichen und die gebotenen Hilfen hat allein unter sozialarbeiterischen Gesichtspunkten zu erfolgen.

Es gilt insbesondere herauszustellen, wo bei den individuellen Entwicklungsbedingungen bedeutende Potentiale für eine eigenständige und sozial konstruktive Lebensgestaltung des Betroffenen zu entdecken sind. Deshalb werden Beschreibungen des sozialen Umfeldes, die auf Defizite (biographische Belastungsmerkmale) hinweisen, so formuliert, dass sie nicht als negative Einschätzungen der Entwicklungsmöglichkeiten auf die Betroffenen jungen Menschen zurückwirken.

Der aktuelle Integrations- und Hilfebedarf und die notwendigen, gegebenenfalls eingeleiteten Unterstützungsmöglichkeiten sind darzustellen.

Grundlage der Stellungnahme sind die Erkenntnisse aus dem Beratungsprozess.

Mit dem jungen Menschen wird erarbeitet, was mit welchem Zweck in der Hauptverhandlung offen gelegt werden sollte (Beziehungen, Wünsche, Befürchtungen, Hintergründe des Verhaltens, Nachtatverhalten, Wille zur Veränderung, Reaktionen, Folgen...).

Intensität und Umfang der Stellungnahme unterliegen der Erforderlichkeit und Zweckbindung. Es gilt der Grundsatz: so wenig wie möglich, so viel wie nötig.

Die für den jungen Menschen förderlichste und am wenigsten schädliche Alternative ist zu finden.

Der zuständige Sozialarbeiter entscheidet im Einzelfall, in welchem Umfang und in welcher Form vor oder in der Hauptverhandlung eine Stellungnahme abgegeben wird.

Es kann in mündlicher und schriftlicher Form berichtet werden. Bei einer mündlichen Stellungnahme ist sicherzustellen, dass ihr wesentlicher Inhalt in der Akte niedergelegt ist.

In einer schriftlichen Stellungnahme wird über die Tat oder die Tatmotivation des jungen Menschen nicht berichtet. Ihm muss die Chance bleiben, sich in der Hauptverhandlung zu erklären, erst danach kann der Sozialarbeiter in seiner mündlichen Stellungnahme Erklärungsansätze benennen und Vorschläge zur weiteren Verfahrensweise entwickeln. Es werden nur aktuelle Stellungnahmen abgegeben, um zwischenzeitlichen Veränderungen Rechnung tragen zu können.

Neben den Mitteilungen, Anregungen und Stellungnahmen zu den unterschiedlichsten Zeitpunkten im jugendgerichtlichen Verfahren nimmt die Stellungnahme in der Hauptverhandlung einen besonderen Stellenwert ein.

Wesentliche Inhalte sind:

- die Angaben zur Person,
- der Bezug zum Strafverfahren,
- die Quellen der Informationsfindung,
- der Inhalt und die Intensität der Begleitung im jugendgerichtlichen Verfahren,
- die Darstellung wesentlicher familienbiographischer Situationen, welche die Bildung von Handlungs- und Deutungsmustern in der Persönlichkeit des jungen Menschen begründen
- das Aufzeigen der individuellen Wirkung der Lebenswelt auf den jungen Menschen sowie auf die erzieherischen Angebote und die erfolgten Reaktionen
- die Auseinandersetzung mit möglichen juristischen Sanktionen und deren Wirkung,
- die Stellungnahme zur strafrechtlichen Verantwortungsreife (§ 3 JGG),
- die Stellungnahme zur Anwendung des Jugendgerichtsgesetzes für junge Volljährige (§ 105 JGG),
- und eine Anregung zur Beendigung des Verfahrens.

Die unbestimmten Rechtsbegriffe „schädliche Neigungen“ und „Schwere der Schuld“ werden nicht verwendet. Juristische Sanktionen werden nicht vorgeschlagen.

4.4. Angebote der Jugendhilfe im Kontext jugendrichterlicher Weisungen und Auflagen

Folgt das Jugendgericht dem Vorschlag des Sozialarbeiters oder ist ein Konsens über die Weisungen oder Auflagen erlangt, wird mit dem jungen Menschen die Umsetzung besprochen.

Unter Berücksichtigung der Persönlichkeit, der Situation, der Perspektive und des individuellen Bedarfs des jungen Menschen erfolgen der Zuschnitt der Auflage oder Weisung des Gerichtes und die Vermittlung zum entsprechenden Träger oder Institution.

Unter anderem können Weisungen und Auflagen folgende Inhalte haben:

- sich mit dem Tatgeschehen auseinanderzusetzen,
- sich dem Opfer gegenüber zu positionieren,
- für die Allgemeinheit tätig zu werden,
- sozialpädagogische Begleitung anzunehmen,
- in einer Gruppe Gleichaltriger soziales Lernen zuzulassen,
- spezielles Wissen nachzuholen,
- Unterstützung bei der Lebensführung anzunehmen,
- ggf. therapeutische Behandlung fortzusetzen.

Ergeben sich Gründe, die eine Veränderung von Weisungen und Auflagen notwendig werden lassen, regt der Sozialarbeiter eine nachträgliche Änderung an.

Der Sozialarbeiter unterstützt die termintreue und pflichtgemäße Durchführung und kann bei der Nachweisführung bei Gericht behilflich sein.

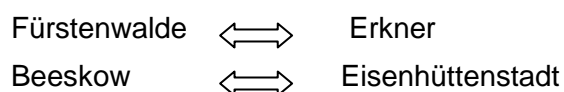
5. Rahmenbedingungen

Im Jugendamt des Landkreises Oder-Spree ist entsprechend der Sozialraumorientierung ein Sozialarbeiter in den vier Sozialraumteams des Allgemeinen Sozialen Dienstes mit dem Aufgabengebiet der Mitwirkung der Jugendhilfe im jugendgerichtlichen Verfahren organisiert.

- Team Beeskow
- Team Eisenhüttenstadt
- Team Fürstenwalde
- Team Erkner

Die Mitwirkung der Jugendhilfe im jugendgerichtlichen Verfahren ist ein Vertiefungsgebiet des Allgemeinen Sozialen Dienstes.

Im Vertiefungsgebiet gilt folgende Vertretungsregelung:



Die Sozialarbeiter sind gleichberechtigte Teammitglieder in den jeweiligen Sozialraumteams und nehmen im jeweiligen Sozialraum an den Teamberatungen, kollegialen Beratungen, regionalen Fallteams, Arbeits- und Dienstberatungen teil. In den Teamberatungen der Sozialraumteams werden die fachliche Meinung und die gemachten Erfahrungen bei der bedarfsgerechten Entwicklung von Jugendhilfeangeboten eingebracht. Hierfür wird auch ein Statistikprogramm kontinuierlich geführt, so dass Tendenzen und Problemlagen junger Menschen und deren Familien im Sozialraum erfasst werden. Die Erfassung dient auch der Jugendhilfeplanung für die Entwicklung präventiver, angemessener und bedarfsgerechter Angebote.

Im Vertiefungsgebiet finden im 8 Wochen Rhythmus Arbeitsberatungen statt. Ziel der Beratungen ist der Austausch zu Fachthemen, Fallbesprechungen, Diskussionen zu Veränderungen im Sozialraum und angemessenes Verhalten darauf sowie das Erfassen, das Weiterleiten und das Nutzen erhobener statistischer Daten. Die Arbeitsberatungen werden protokolliert und den Teamleitern und der Amtsleitung zur Kenntnis gegeben.

Durch die Teilnahme an Arbeitskreisen (Landkreis übergreifend) und regelmäßigen Fortbildungen werden der Austausch im Fachbereich und die Qualifizierung der Fachkräfte gewährleistet. Es werden auch die Materialien aus der Mitgliedschaft in der DVJJ (Deutsche Vereinigung für Jugendgericht und Jugendgerichtshilfen) genutzt, um ein Forum der permanenten Aktualisierung der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse und des Austausches der Kollegen landes- und bundesweit zu haben.